§ 29 Zusätzliche Bauvorlagen

Die Bauvorlagen müssen zusätzliche Angaben enthalten über

1. eine Berechnung der Flächen der Verkaufsräume und der Brandabschnitte,

2. eine Berechnung der erforderlichen Breiten der Ausgänge aus den Geschossen ins Freie oder in Treppenräume notwendiger Treppen,

3. den Verlauf und die Länge der Rettungswege einschließlich ihres Verlaufs im Freien sowie über die Ausgänge und die Art der Türen,

4. die Sprinkleranlagen, die sonstigen Feuerlöscheinrichtungen und die Feuerlöschgeräte,

5. die Brandmeldeanlagen,

6. die Alarmierungseinrichtungen,

7. die Sicherheitsbeleuchtung und die Sicherheitsstromversorgung,

8. die Rauchabzugsvorrichtungen und Rauchabzugsanlagen,

9. die Rettungswege auf dem Grundstück und die Flächen für die Feuerwehr.